

Geschäftsgang

Weglegung gerichtlicher Akten

wann sind gerichtliche Akten wegzulegen

§ 10 AktO

- sobald ein Verfahren beendet ist oder als beendet gilt, ist das Weglegen der Akte anzuordnen
- dies geschieht durch den Sachbearbeiter oder durch den Rechtspfleger anlässlich der Kostenfestsetzung

Geschäftsgang

Weglegung gerichtlicher Akten

**Eine Angelegenheit ist nach § 10 der AktO
beendet wenn**

1. alle Anträge erledigt und die von Amts wegen zu treffenden Entscheidung ergangen sind oder
 2. ein Klage- oder Antragsverfahren seit sechs Monaten nicht mehr betrieben worden ist oder
 3. vorweg zu erhebende Gebühren oder Kostenvorschüsse, von deren Entrichtung die Vornahme einer Handlung oder die Einleitung oder der Fortgang des Verfahrens abhängig ist, nicht binnen sechs Monaten nach Anforderung gezahlt worden sind
- und die von Amts wegen vorzunehmen Tätigkeiten, z. B. statischer und kostenrechtlicher Abschluss erledigt sind

Geschäftsgang

Weglegung gerichtlicher Akten

Tätigkeiten vor Weglegung der Akten

- Abschluss einer Verfahrenserhebung
- Rechtskraftbescheinigung, falls erforderlich (§ 9 AktO)
- vollständige oder ergänzende kostenmäßige Überprüfung der Akten durch den Kostenbeamten (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 AktO, Nr. 3.5 KostVfg) (Kostenprüfvermerk im Innenaktendeckel)
- Rückleitung der Beiakten, Originale Urkunden und Ähnliches (§ 10 Abs. 3 AktO)
- Innerhalb des Akteninnendeckels gibt es einen weiteren Bereich, welcher Aktenbestandteile angibt, die gänzlich von einer Vernichtung auszuschließen sind. Darüber ist die Blattzahl anzugeben

Geschäftsgang

Weglegung gerichtlicher Akten

Tätigkeiten vor Weglegung der Akten

- auf dem Aktenumschlag ist das Jahr der Weglegung und das Jahr der Aufbewahrung zu notieren, welches sich stets im unteren rechten Bereich des Aktenaußendeckels befindet
- das auf der Akte zu notierende Jahr der Weglegung ist immer das folgende Jahr in dem die Akte weggelegt wurde

Geschäftsgang

Weglegung gerichtlicher Akten

Sinn und Zweck einer Aufbewahrung

- Grundlage für die Aufbewahrung von gerichtlichen Schriftgut ist das Schriftgutaufbewahrungsgesetz (SchrAG)
- hierbei geht es neben dem schutzwürdigen Interesse der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass Personenbezogene Daten nicht länger als erforderlich aufbewahrt bzw. gespeichert werden
- des weiteren sollen Verfahrensbeteiligte jedoch für eine gewisse Zeit die Möglichkeit erhalten Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus der Akte zu erhalten

Geschäftsgang

Weglegung gerichtlicher Akten

Sinn und Zweck einer Aufbewahrung

- Grundlage für die Aufbewahrung von gerichtlichen Schriftgut ist das Schriftgutaufbewahrungsgesetz (SchrAG)
- hierbei geht es neben dem schutzwürdigen Interesse der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass Personenbezogene Daten nicht länger als erforderlich aufbewahrt bzw. gespeichert werden
- des weiteren sollen Verfahrensbeteiligte jedoch für eine gewisse Zeit die Möglichkeit erhalten Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus der Akte zu erhalten